

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerolsbach

(Gebührensatzung)

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerolsbach

§ 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Gerolsbach als öffentliche Einrichtung (Kindertageseinrichtungensatzung).
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).
- (3) Zusätzlich werden Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgebühr) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (2) Die Essensgebühren i.S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (ausgenommen August).
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 5 KAG zu entrichten

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden, ungeachtet der Schließzeiten, bei einer Betreuung im gesamten Kindergartenjahr für zwölf Monate erhoben.
- (3) Die Gebühren für das Essen werden, ungeachtet der Schließzeiten, bei der Teilnahme am Essen im gesamten Betreuungsjahr für elf Monate erhoben (ausgenommen August).
- (4) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit und dem gebuchten Essen zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit/das gebuchte Essen nicht voll in Anspruch genommen wird (dies gilt insbesondere für die Eingewöhnungszeit). Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr und die Essensgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Tageseinrichtung mehr als einen Monat nicht besuchen kann und aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Gebühren für das Essen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage an Ferientagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt. Darüber hinaus sind die Gebühren weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen.
- (7) Die Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg festgelegt.

(8) Die Essensbuchung wird als Anlage des Betreuungsvertrags (Anlage: Verpflegung) festgelegt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatliche Buchungsgebühr beträgt

a) in der Krippe seit dem 01.09.2024 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich (beachte § 5 Abs. 6):

tägliche Buchungszeit Ø	mtl. Gebühr
• > 3 bis 4 Stunden	233,80 €
• > 4 bis 5 Stunden	256,20 €
• > 5 bis 6 Stunden	284,10 €
• > 6 bis 7 Stunden	312,10 €
• > 7 bis 8 Stunden	345,60 €
• > 8 bis 9 Stunden	379,20 €

b) im Kindergarten seit dem 01.09.2024 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich (beachte § 5 Abs. 6):

tägliche Buchungszeit Ø	mtl. Gebühr
• > 3 bis 4 Stunden	166,70 €
• > 4 bis 5 Stunden	177,90 €
• > 5 bis 6 Stunden	189,10 €
• > 6 bis 7 Stunden	200,20 €
• > 7 bis 8 Stunden	222,60 €
• > 8 bis 9 Stunden	233,80 €

(2) Die Essensgebühr wird unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 abgerechnet. Es werden für jeden angefangenen Monat folgende Essensgebühren pro Monat fällig (beachte § 5 Abs. 3 und 6):

Buchungszeit	mtl. Gebühr
• 1 Tag/Woche	17,60 €
• 2 Tage/Woche	33,10 €
• 3 Tage/Woche	48,90 €
• 4 Tage/Woche	66,30 €
• 5 Tage/Woche	85,80 €

(3) Mit der Essensgebühr sind auch die Kosten für die Brotzeit in der Krippe abgedeckt. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder in der Krippe weniger Mittagessen benötigen und dafür die zusätzliche Brotzeit bekommen. Im Kindergarten fallen die Kosten für die Brotzeit weg, aber die Kinder essen mehr zu Mittag. Aus diesem Grund sind die Essenskosten für den Kindergarten und der Krippe gleich.

(4) Die Gemeinde Gerolsbach behält sich vor, die Essensgebühren nach sorgfältiger Kalkulation auch während dem laufendem Betreuungsjahr anzupassen.

(5) Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Lebensmitteln und den Betriebsaufwand der Küche. Die Höhe des Beitrags bemisst sich dabei an den gebuchten Tagen.

(6) Bei tariflichen Änderungen im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste sowie anderweitigen Tarifbeschäftigten wird die Betreuungs- und Essensgebühr automatisch um die prozentuale Lohnsteigerung, aufgerundet auf volle 10 Cent, erhöht. Eine etwaige Anpassung wird jährlich geprüft und erfolgt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

(7) In der Buchungsgebühr ist das Spielgeld mitinbegriffen.

(8) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (5 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 3 – 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit für die einzelnen Einrichtungen individuell festgelegt.

(9) Für die erstmalige Anmeldung in der Kindertageseinrichtung wird keine Anmeldegebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit oder der Essensbuchung wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(10) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten.

§ 6 Beitragsermäßigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

(1) Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird auf den Gebührensatz § 5 Abs. 1 ohne Essensgeld, Umbuchungsgebühr oder sonstigen zusätzlichen Kosten, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Ein verbleibender überschießender Betrag verbleibt aufgrund der Förderregelungen beim Träger.

(2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der staatliche Zuschuss wird für die Zeit vom 01. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unabhängig, welche Einrichtungsform das Kind besucht. Der Zuschuss wird von der Gemeindeverwaltung vereinnahmt und mit der Gebühr verrechnet.

§ 7 Geschwisterermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie im selben Haushalt (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Gerolsbach, 12.03.2025

(Siegel)

Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz

Erster Bürgermeister